

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & PIRATEN

Frau Butt

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

## Drucksache 0283/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Rechtsextremisten keinen Raum in Erfurt bieten; öffentlich

Sehr geehrte Frau Butt,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 42 u. §17 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG), die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

### 1. Wann informierten Behörden des Landes die Stadtverwaltung über die Veranstaltung von Sellner in Erfurt und wann am Montag wurden welche Empfehlungen vom Land an die Stadt ausgesprochen?

Die Stadtverwaltung Erfurt erhielt am 26.01.2026 Kenntnis von einem Aufruf zur Durchführung einer Versammlung am 26.01.2026, um 17:45 Uhr auf dem Fischmarkt. Anlass hierfür bildete die Ankündigung einer Veranstaltung mit Herrn Sellner. In den Mittagsstunden erfolgte dann die Vornahme einer entsprechenden Versammlungsanmeldung. Eine vorherige Kenntnis bezüglich des konkreten Umfangs der Veranstaltung mit Herrn Sellner bestand nicht.

Seite 1 von 2

Durch das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung wurde in den Nachmittagsstunden des 26.01.2026 die Stadtverwaltung Erfurt um eine Prüfung des weiteren Vorgehens bzw. um Prüfung hinsichtlich einer Anzeigepflicht nach dem Thüringer Ordnungsbüroengesetz gebeten. Eine inhaltliche Prüfung zum eventuellen Erlass einer ordnungsrechtlichen Verfügung war aufgrund der Kurzfristigkeit nicht möglich.

**2. Warum hat die Stadt kein Betretungsverbot gegen Sellner erlassen? Welche rechtlichen Hindernisse wurden bei der Entscheidung dies nicht zu tun mehr gewürdigt als das öffentliche Erfordernis?**

Im vorliegenden Fall lag keine Gefahrenprognose der Polizei bzw. des Landesamtes für Verfassungsschutz vor. Eine inhaltliche Prüfung zum eventuellen Erlass einer ordnungsrechtlichen Verfügung gegen Herr Sellner war aufgrund der Kurzfristigkeit der Kenntnis der Veranstaltung nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn